

IV ZR 294/63

Verkündet
am 24. Juni 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Walter M [REDACTED], B [REDACTED]/Ha [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] als Abwickler der Kanzlei
des früheren Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt am Main vom 16. April 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen für das
Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1911 in Hi [REDACTED] (Oberschlesien) geborene Kläger, der einer jüdischen Familie entstammt, wanderte 1936 nach Palästina aus. Seit April 1954 wohnt er wieder in Deutschland (F [REDACTED] / M [REDACTED]).

Er fordert Entschädigung für die Gesundheitsschäden, die er in Israel erlitten hat und die er mit den Klimaverhältnissen dieses Landes in Verbindung bringt. Er hat dazu vorgetragen: Infolge eines Insektenstiches im August 1944 sei es zu einer langwierigen Entzündung der Hornhaut des rechten Auges gekommen, so daß die Sehkraft dieses Auges um 9/10 gemindert sei. Die Dauer und die Schwere dieser Erkrankung ist nach Ansicht des Klägers, für die er sich auf ein Zeugnis des Augenarztes Dr. Ho [REDACTED] in H [REDACTED] vom 20. November 1955 beruft, eine Folge der durch das Klima gesteigerten Virulenz der Erreger. Zur Bekämpfung dieses Augenleidens sei er, wie er weiter vorträgt, mit Typhus-Vaccine-Injektionen behandelt worden. Auf Grund dieser Therapie, so meint er, habe sich eine linksseitige Innenohr-Schwerhörigkeit eingestellt. Er leide ferner unter Magen- und Darmstörungen (Wechsel zwischen Verstopfungen und Durchfällen), die nach Ansicht des Klägers eine Folge der Amöbenruhr sind, unter der er seit 1939/40 gelitten habe.

Die Entschädigungsbehörde hat zur Frage der Ursache der genannten Leiden Gutachten der Universitäts-Augenklinik, der Hals-, Nasen-Ohren-Klinik sowie der Medizinischen Universitätsklinik in Heidelberg eingeholt. Auf Grund dieser Gutachten hat das beklagte Land dem Kläger Heilfürsorge wegen einer einmaligen, nicht richtunggebenden Verschlimmerung der Funktionsstörungen des Magen-Darmtraktes bewilligt.

- 3 -

Die weitergehenden Ansprüche des Klägers hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt.

Das Landgericht hat die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das angefochtene Urteil stützt sich auf die von den genannten Universitätskliniken der Entschädigungsbehörde erstatteten Gutachten, bei denen die Gutachter von den Angaben des Klägers zur Entstehungsgeschichte seiner Leiden ausgegangen sind.

Das Berufungsgericht hat deshalb angenommen, daß die Hornhautentzündung, eine Viruserkrankung, die ausgedehnte Hornhautnarben zurückgelassen hat, auf einem Insektenstich beruht. Der Berufsrichter hat weder dieses Trauma, noch die weitere Entwicklung der Entzündung in eine adäquat-ursächliche Verbindung zu den besonderen Verhältnissen des Auswanderungslandes gebracht, weil beide Vorgänge nach dem Gutachten der Augenärzte der Universitätsklinik Heidelberg jedem Augenarzt bekannte und geläufige Erscheinungen seien, die überall vorkommen könnten.



Die Einwände der Revision gegen diese Beurteilung der Ursachenfrage richten sich nur gegen die Beweiswürdigung des Berufungsrichters. Unbegründet ist zunächst der Einwand, den Ärzten der genannten Klinik habe es an der erforderlichen Sachkunde zur Beurteilung derartiger Hornhautentzündungen in Ländern mit tropischem oder subtropischem Klima gefehlt. Die Auswahl geeigneter Sachverständiger ist Sache des Tatrichters, der hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen vorzugehen hat. Mit der Revision kann die Auswahl der Sachverständigen auch in Entschädigungssachen grundsätzlich nicht angegriffen werden, wie der Senat in Übereinstimmung mit Rechtsprechung und Schrifttum in dem RzW 1967, 229 Nr. 26 abgedruckten Beschluß ausgesprochen hat.

Über die Behauptung des praktischen Arztes Dr. Malbin in seiner Äußerung vom 12. Dezember 1962, daß derartige Infektionen des Auges durch Insektenstiche in Mitteleuropa nicht vorkämen, konnte das Berufungsgericht auf Grund der Ausführungen der gerichtlichen Sachverständigen der Universitätsaugenklinik ohne weiteres hinweggehen, zumal sich Dr. Malbin nur auf Schilderungen des Klägers berufen konnte. Die Ablichtungen und Übersetzungen aus dem Lehrbuch der Augenheilkunde "Ophtalmology in the Tropics", die der Kläger mit der Revision vorgelegt hat, können nach § 561 ZPO in diesem Rechtszug nicht berücksichtigt werden.

Die Angriffe der Revision, die sich gegen die Beurteilung der Ursachenfrage hinsichtlich der Hornhautentzündung des rechten Auges richten, sind somit unbegründet. Da der Kläger seine linksseitige Schwerhörigkeit auf therapeutische Maßnahmen bei der Bekämpfung seines Augenleidens zurückführt, konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsfehler auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgungsschicksal und Schwerhörigkeit verneinen.

2. Die Einwände der Revision sind jedoch begründet, soweit das Berufungsgericht für die Funktionsstörungen im Magen-Darmbereich eine verfolgungsbedingte abgrenzbare Verschlimmerung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. annimmt. Das Berufungsgericht folgt auch in diesem Punkte dem ärztlichen Gutachten. Es übernimmt dessen Feststellungen, daß sämtliche Untersuchungen keine Anhaltspunkte für Schäden auf Grund der vorangegangenen, aber ausgeheilten Amöbenruhr erbracht hätten und die beim Kläger bestehenden Funktionsstörungen weitgehend die Folge einer vegetativen Unausgeglichenheit seien. Im Einklang mit dem ärztlichen Gutachten hält es das Berufungsgericht aber für möglich, daß diese Funktionsstörungen durch die Amöbiasis begünstigt worden seien. Diese Ausführungen in dem erwähnten Gutachten kann das Berufungsgericht nur so verstanden haben, daß ein Zusammenhang zwischen den Magen-Darmstörungen und der Amöbiasis für wahrscheinlich gehalten wird (§ 28 Abs. 1 BEG). Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, ob die Amöbiasis die Entstehung der Funktionsstörungen wesentlich mitverursacht oder diese Störungen nur verschlimmert hat (§§ 3, 4 der 2. DV-BEG).

Die verfolgungsbedingte Amöbenruhr kann nur dann zu einer Verschlimmerung der Funktionsstörungen im Magen-Darmbereich geführt haben, wenn diese Störungen bei Ausbruch der Amöbiasis schon bestanden haben. Hat dagegen diese Krankheit während ihres Bestehens oder als Nachwirkung die genannten Störungen ausgelöst, so muß bei Bestehen einer anlagebedingten vegetativen Labilität, die die ärztlichen Gutachter festgestellt haben, geprüft werden, ob hier die Amöbiasis als wesentliche Mitursache für die Entstehung der genannten Funktionsstörungen anzusehen ist. Diese rechtlichen Gesichtspunkte für die Abgrenzung zwischen der verfolgungsbedingten Verschlimmerung früherer Leiden

und der Mitverursachung anlagebedingter Leiden im Sinne ihrer Entstehung (§§ 3, 4 der 2. DV-BEG) hat der Bundesgerichtshof in der RzW 1963, 170 Nr. 15 abgedruckten Entscheidung dargelegt und in dem RzW 1964, 215 Nr. 14 abgedruckten Urteil weiter begründet. Auf die Begründungen dieser Entscheidungen kann verwiesen werden.

Ob der Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Verschlimmerung der genannten Funktionsstörungen zugrunde zu legen ist, kann also erst gesagt werden, wenn feststeht, wann diese Störungen mit einer mehr als unerheblichen Beeinträchtigung des Befindens des Klägers aufgetreten sind. Traten diese Störungen erst im zeitlichen Zusammenhang mit der Amöbiasis auf, so kommt es darauf an, ob die genannte Infektionskrankheit mit Wahrscheinlichkeit als wesentliche Mitursache für die Auslösung der Funktionsstörungen des Magen- und Darmtraktes anzusehen ist. Ist das zu bejahen, so sind diese Störungen bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit in ihrem ganzen Umfang als verfolgungsbedingtes Leiden zu berücksichtigen. Welche rechtlichen Erwägungen in diesem Zusammenhang anzustellen sind, hat der Senat in der RzW 1962, 425 Nr. 30 veröffentlichten Entscheidung ausgesprochen.

Aus dem Gesagten folgt, daß bei einer Anwendung des § 4 der 2. DV-BEG das Ausmaß der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit höher ausfallen kann als bei der Annahme einer abgrenzbaren Verschlimmerung. Es ist daher nicht auszuschließen, daß dem Kläger Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente zustehen.

Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf